

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 11

Ausgegeben Danzig, den 6. Februar

1935

Tag	Inhalt:	Seite
29. 1. 35.	Verordnung betreffend die staatliche Prüfung von Dentisten	381

24

Verordnung

betreffend die staatliche Prüfung von Dentisten.

Vom 29. Januar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Dentisten, welche die Anerkennung als staatlich geprüfte Dentisten und die Befähigung zur Zulassung zu den auf Grund der Reichsversicherungsordnung errichteten und zu den berufsständischen Krankentassen erwerben wollen, haben sich einer Prüfung nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu unterziehen:

§ 2

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzenden, aus einem Zahnarzt, aus zwei bereits zugelassenen Dentisten und dem Direktor des Oberversicherungsamts.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder, sowie Stellvertreter für den Behinderungsfall, werden vom Senat auf Widerruf ernannt.

(3) Der Sitz des Prüfungsausschusses ist die Stadt Danzig.

§ 3

Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel Anfang April und Oktober jeden Jahres statt.

§ 4

(1) Die Zulassungsgesuche der Bewerber sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) bis zum 15. Februar und 15. August einzureichen. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Prüfling von der Zulassung zur Prüfung ausschließen. Gegen diesen Ausschluß findet Beschwerde an den Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, statt, welche im Einvernehmen mit der zuständigen Berufsorganisation entscheidet.

(2) Bewerber, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der betreffenden Prüfung.

§ 5

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein polizeiliches Leumundszeugnis,
3. der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Schulbildung,
4. der Nachweis über eine zum Abschluß gebrachte dreijährige technische Ausbildung bei einem Zahnarzt oder einem zuverlässigen Dentisten, bei gleichzeitigem Besuch einer Fachklasse für Dentistenpraktikanten,
5. der Nachweis, daß der Bewerber nach dieser Ausbildung 4 Jahre als behandelnder Dentist im Hauptberuf tätig gewesen ist,
6. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
7. ein amtlicher Nachweis der Staatsangehörigkeit.

§ 6

(1) Die Gebühren für die Prüfung betragen 75,— Gulden und sind unverzüglich nach Mitteilung der Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden zu entrichten. Bei Nachweis einer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt werden; dieser Nachweis ist gleichzeitig mit dem Zulassungsgesuch einzureichen.

(2) Wer von der Prüfung bis spätestens 8 Tage vor deren Beginn zurücktritt, erhält $\frac{2}{3}$ der entrichteten Prüfungsgebühren zurück.

§ 7

Die Ladung der Prüflinge wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verfügt. Sie soll spätestens 4 Wochen vor der Prüfung erfolgen.

§ 8

(1) In der praktischen Prüfung (§ 12) werden in der Regel nicht mehr als die 2fache Zahl der vorhandenen operativen Arbeitsplätze, in der mündlichen Prüfung (§ 13) in der Regel nicht mehr als 15 Prüflinge an einem Tage geprüft.

(2) Wer im Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint, wird bis zur Dauer eines halben Jahres von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 9

(1) Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens 4 Wochen vor ihrem Beginn den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bekannt und hat dafür zu sorgen, daß die nötigen Prüfungsräume und Einrichtungsgegenstände in ausreichendem Maße beschafft und bereitgehalten werden.

(2) Der Prüfling hat Bohrmaschine, Instrumente und Materialien zur Prüfung mitzubringen.

(3) Die erforderlichen Zahnkranken werden durch den Prüfungsausschuß bereitgestellt.

§ 10

(1) Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses den Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände unter die Prüfenden.

(2) Die Arbeit in der praktischen Prüfung wird mindestens von einem dentistischen Mitgliede des Prüfungsausschusses oder dem betreffenden Stellvertreter überwacht. Auch der Vorsitzende hat das Recht, sich in der praktischen Prüfung von den Kenntnissen des Prüflings zu überzeugen.

(3) Die technischen Arbeiten der praktischen Prüfung sind nach Fertigstellung derselben den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Bewertung vorzuführen.

§ 11

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Sie dauert $3\frac{1}{2}$ Tage. Hiervon nimmt der praktische Teil bis zu $2\frac{1}{2}$ Tagen in Anspruch; der mündliche findet anschließend statt.

(2) Die praktische Prüfung soll den Nachweis liefern, daß der Prüfling den Anforderungen, die die Durchschnittspraxis stellt, gewachsen ist, die mündliche Prüfung, daß der Prüfling mit Verständnis Mittel und Methoden zur Heilung der Zahnkranken anwendet.

§ 12

(1) In der praktischen Prüfung haben die Prüflinge ihre Kenntnisse und Fertigkeit in folgenden Fächern nachzuweisen:

1. Einleitung der Behandlung oder das Füllen eines pulpa- oder wurzelkranken Zahnes,
2. das Legen von plastischen Füllungen,
3. die Extraktion mindestens eines Zahnes oder einer Zahnwurzel unter Anwendung örtlicher Betäubung,
4. 2 technische Aufgaben aus den Gebieten der Kautschuk- und Metalltechnik:
Eine Patienten- und eine Phanthomarbeit und zwar
 - a) Aufstellung einer totalen Prothese (Phantom),
 - b) Anfertigung eines Zahnersatzstückes in Kautschuk mit 1 bis 2 gelöteten Schutzplatten und Metallklammern,
 - c) Anfertigung eines Stiftzahnes oder einer Metallkrone oder Brücke.

(2) Bei Anfertigung einer mindestens 4 teiligen Brücke wird der Prüfling von anderen technischen Arbeiten befreit.

§ 13

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. Bau der Kiefer,
2. Bau der Zähne,
3. den Zahnwechsel,
4. die Zahnerkrankungen, ihre Ursache, Folgen und Behandlung, die Behandlung des erkrankten Zahnfleisches, die örtliche Betäubung im Dienst der Zahnbehandlung, Kenntnis der Röntgen-diagnostik und anderer diagnostischer und therapeutischer Hilfsapparate,
5. die konservierende Behandlung der Zähne,
6. den Zahnersatz,
7. Materialkunde,
8. Grundzüge der Sozialversicherungsgesetzgebung,
9. Pflichtleistungen der Krankenkassen.

§ 14

Die Durchführung der praktischen und mündlichen Prüfung erfolgt nach einer besonderen Ausführungsanweisung.

§ 15

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird für jeden Geprüften und jedes Prüfungsfach von den Prüfenden in einer Niederschrift vermerkt, die dem Prüfungsausschuß vor Eintritt in die Beratung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist.

(2) Es werden nur die Zensuren „Bestanden“ und „Nicht bestanden“ erteilt.

§ 16

(1) Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.

(2) Ist die Prüfung in einem der folgenden Abschnitte:

1. Theorie,
2. Zahnersatz,
3. Füllen und Extraktion der Zähne

nicht bestanden, so gilt sie als „Nicht bestanden“.

(3) Die nicht bestandenen Teilabschnitte können jedoch nach 6 Monaten wiederholt werden.

(4) Für jeden wiederholten Teil der Prüfung ist ein Drittel der in § 6 festgesetzten Prüfungsgebühr, abgerundet auf volle Gulden nach unten, zu entrichten.

(5) Abschnitt 1 ist Prüfungsgebiet sämtlicher Prüfer, Abschnitt 2 und 3 der dentistischen Prüfungsmitglieder.

§ 17

Die nicht bestandene oder ohne ausreichende Entschuldigung nicht vollendete Prüfung kann nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der nicht bestandenen oder nicht vollendeten Prüfung wiederholt werden. Die Wiederholung ist höchstens zweimal und nur innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren — von der Zulassung der ersten Prüfung gerechnet — zulässig.

§ 18

(1) Nach Bestehen der Prüfung erhält der Prüfling einen Ausweis nach dem beigedruckten Muster, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Auf Grund der bestandenen Prüfung spricht der Senat die Anerkennung als staatlich geprüfter Dentist und die Zulassungsbefähigung zu den im § 1 dieser Verordnung genannten Krankenkassen aus, es sei denn, daß Tatsachen der im § 20 genannten Art vorliegen.

§ 19

Über die Anerkennung der auf Grund gleichwertiger Vorschriften in einem anderen Staate erfolgten staatlichen Prüfung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird durch den Senat von Fall zu Fall entschieden.

§ 20

(1) Die Anerkennung als staatlich geprüfter Dentist kann vom Senat zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Unzuverlässigkeit des Dentisten in Bezug auf seine Berufsausübung berufsgerichtlich festgestellt ist,
- b) dem Dentisten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind oder sich herausstellt, daß diese ihm zur Zeit der staatlichen Anerkennung bereits aberkannt waren,
- c) der Dentist nach der staatlichen Anerkennung das Gewerbe im Umherziehen ausgeübt hat,
- d) festgestellt wird, daß der Dentist bei der Zulassung zur Prüfung unrichtige Angaben gemacht hat.

(2) Aus den gleichen Gründen kann die Anerkennung eines Dentisten, der in einem anderen Staate geprüft worden ist, (§ 19), vom Senat widerrufen werden.

§ 21

(1) Dentisten, welche am 1. 1. 20 in einem Vertragsverhältnis zu einem Versicherungsträger gestanden haben, oder an diesem Tage bereits eine zehnjährige behandelnde Tätigkeit im Hauptberuf als Dentist ausgeübt hatten, und zulassungsfähig waren, sind den nach der vorliegenden Verordnung geprüften Dentisten gleichzustellen.

(2) Dentisten, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung den im Abs. 1 genannten Bedingungen nicht entsprechen, aber zu den in § 1 genannten Krankenkassen zugelassen waren, bleiben zugelassen, wenn sie bis zum 31. Dezember 1936 die Prüfung nachgeholt haben.

§ 22

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits den Bestimmungen der §§ 122 und 123 der R.B.D. und den dazu erlassenen Übergangsbestimmungen entsprechenden Dentisten können durch den Senat von den Nachweisen in § 5 Ziffern 3 und 4 befreit werden.

§ 23

Der Senat kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

§ 24

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 25

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser

Dr. Klud

Anlage.

Ausweis

für staatlich geprüfte Dentisten.

Dem Herrn in
geboren am wird hiermit bescheinigt, daß er die in der Verordnung betreffend die staatliche Prüfung von Dentisten vom 29. Januar 1935 (G. Bl. S. 381) vorgeschriebene Prüfung bestanden hat.

Danzig, den 193.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.